

Änderung der Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» vom 22. Juni 2010 (SG 423.200; Stand: 10. August 2009)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch»	Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» <u>frühe Sprachbildung</u>	Neu wird im Lehrgang Frühe sprachliche Förderung der Schwerpunkt nicht mehr auf Deutsch gelegt, sondern auf die frühe Sprachbildung. Eine Sprachförderung, die sich nur auf das Erlernen und Üben von Zeichen und Strukturen einer bestimmten Sprache bezieht, bleibt oberflächlich. Eine weiterreichende Sprachförderung zielt auf das Vermögen, Sprache zu verarbeiten und zu verwenden. Das kann sogar besser gelingen, wenn mehrere Sprachen beteiligt sind.
vom 22. Juni 2010		
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,		
gestützt auf § 14 des Gesetzes betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963 ¹⁾ und § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ²⁾ , auf Antrag des Erziehungsrats,		
beschliesst:		
I. Allgemeine Bestimmungen		

¹⁾ SG [423.100](#).

²⁾ SG [410.100](#).

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ An der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» (LfsF) geführt.</p>	<p>¹ An der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» <u>frühe Sprachbildung</u> (LfsF) geführt.</p>	
<p>§ 2 Lehrgang</p> <p>¹ Der LfsF wird berufsbegleitend geführt und dauert 4 Semester.</p> <p>² Der LfsF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in Tagesheimen, Spielgruppen und anderen Institutionen Kinder bis 4 Jahre professionell sprachlich fördern können.</p>	<p>¹ Der LfsF wird berufsbegleitend geführt und dauert 2 4-Semester.</p> <p>² Der LfsF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in Tagesheimen, Spielgruppen und anderen Institutionen Kinder bis 4 <u>6</u> Jahre professionell sprachlich fördern können.</p>	<p>Der Lehrgang soll künftig zwei Semester dauern. Die Teilnehmenden sollen dieselben Kompetenzen innerhalb eines statt bisher zwei Jahren erwerben. Dies soll durch mehr Selbststudium und mindestens einem dem Lehrgang nachgelagerten Fachaustausch zur Sicherung der Umsetzungsqualität erreicht werden. Die fachlichen Kompetenzen werden an das 5. Semester der Ausbildung HF Frühe Kindheitspädagogik angeglichen, welches als Äquivalent zum Lehrgang LfsF gilt. Mit der Verkürzung des Lehrgangs soll auch die Präsenzzeit des Lehrgangs demjenigen der HF-Studierenden angenähert werden. Zudem kann der Kanton so mehr Absolventinnen und Absolventen ausbilden.</p> <p>Die Teilnehmenden des Lehrgangs kommen vermehrt aus dem Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung und betreuen dort mehrsprachige Kinder bis 6 Jahre. Abs 2 von § 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 3 Organisation</p> <p>¹ Der LfsF ist der Abteilung Hauswirtschaft und Soziale Berufe der BFS Basel angegliedert.</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>§ 4 Leitung LfsF</p> <p>¹ Für die Führung des LfsF setzt die Schulleitung der BFS Basel auf Antrag der Abteilungsvorsteherin oder des -vorstehers Hauswirtschaft und Soziale Berufe eine Leitung LfsF ein.</p> <p>² Für die Leitungstätigkeit wird eine angemessene Entlastung oder Entschädigung gewährleistet.</p>		
<p>§ 5 Prüfungskommission LfsF</p> <p>¹ Die 7 Mitglieder der Prüfungskommission LfsF werden unter Beachtung der Zusammensetzung gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung von der Leitung LfsF vorgeschlagen und von der Schulkommission der BFS Basel gewählt.</p> <p>² Die Prüfungskommission LfsF setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Ein Mitglied der Schulkommission, ein Mitglied der Schulleitung, die Leiterin oder der Leiter des LfsF, eine Person aus dem Team der Dozentinnen oder Dozenten, eine Fachperson aus dem Bereich der frühen sprachlichen Förderung, eine Person aus der Praxis mit dem Schwerpunkt Tagesheim, eine Person aus der Praxis mit dem Schwerpunkt Spielgruppe.</p>		
<p>§ 6</p> <p>¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission LfsF wird auf Vorschlag der Prüfungskommission LfsF durch die Schulkommission der BFS Basel bestimmt.</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>² Die Prüfungskommission LfsF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.</p> <p>³ Die Prüfungskommission LfsF konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>		
<p>§ 7</p> <p>¹ Die Prüfungskommission LfsF erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Aufsicht über das Qualifikationsverfahren;– Entscheid über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren;– Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens;– Validierung der Bewertungen im Qualifikationsverfahren;– Ernennung der Expertinnen bzw. Experten;– Ergreifen von Massnahmen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften;– Verleihung des Zertifikats.		
<p>§ 8</p> <p>Examinatorinnen und Examinatoren</p> <p>¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die Dozentinnen und Dozenten die im LfsF unterrichten.</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">– Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung des Qualifikationsverfahrens;– Teilnahme an der Konferenz des Qualifikationsverfahrens;– Abgabe der Ergebnisse und Unterlagen des Qualifikationsverfahrens an die Leitung LfsF.		
<p>§ 9 Expertinnen und Experten</p> <p>¹ Für die Bewertung des Qualifikationsverfahrens werden Expertinnen und Experten beigezogen.</p> <p>² Es sind qualifizierte Personen im entsprechenden Fachbereich.</p> <p>³ Die Expertinnen und Experten werden der Prüfungskommission LfsF von der Leitung LfsF zur Ernennung vorgeschlagen.</p> <p>⁴ Die Expertentätigkeit wird gemäss der Prüfungsent-schädigungsverordnung vom 19. Februar 2008 ent-schädigt.</p>		
II. Aufnahme in den Lehrgang		
<p>§ 10 Aufnahmeveraussetzungen</p> <p>¹ Für die Aufnahme in den LfsF werden verlangt:</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>a) Abgeschlossene Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Ausbildung auf der Sekundarstufe II;</p> <p>b) Berufserfahrung: Mindestens 3-jährige aktive Tätigkeit als Betreuungsperson in einem Tagesheim, in einer Spielgruppe oder in einer vergleichbaren Institution;</p> <p>c) Bestehen des Aufnahmeverfahrens.</p>	<p>a) eine Ausbildung als Fachperson Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachrichtung Kinder), eine abgeschlossene einschlägige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, oder eine gleichwertige Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder eine pädagogische Weiterbildung im von der Leitung LfsF festgelegten Umfang;</p>	<p>Es sollen nur Personen am Lehrgang teilnehmen, die eine einschlägige Berufslehre, d.h. eine Berufslehre im betreffenden Berufsfeld, absolviert haben. In § 10 Abs. 1 lit. a soll deshalb ergänzt werden, dass eine Ausbildung als Fachperson Betreuung (Fachrichtung Kinder) sowie eine «einschlägige» abgeschlossene Berufslehre Voraussetzung sind.</p> <p>Zudem soll eine pädagogische Weiterbildung im von der Leitung LfsF festgelegten Umfang ebenfalls zugelassen werden. Derzeit liegt der verlangte Umfang bei mindesten 146 Stunden. Bei Weiterbildungen, die kürzer dauern, hat die Leitung LfsF festgestellt, dass den Teilnehmenden das pädagogische Basiswissen fehlt, um an den fachlichen Inhalten des Lehrgangs anzuknüpfen.</p>
<p>§ 11 Aufnahmeverfahren</p> <p>¹ Für die Aufnahme in den LfsF ist der Leitung LfsF ein persönliches Bewerbungsdossier einzureichen. Dieses hat insbesondere über die Vorbildung und Berufserfahrung Auskunft zu geben.</p> <p>² Auf der Grundlage des Bewerbungsdossiers findet ein Aufnahmegerespräch von 20–30 Minuten statt. Dabei werden die Motivation, die Eignung, die Sprachkompetenz und die Erwartungen abgeklärt.</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>³ Ergibt sich aus dem Bewerbungsdossier, dass die Aufnahmevervoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Aufnahmegergespräch durchgeführt.</p>		
<p>§ 12 Durchführung des Aufnahmeverfahrens und Entscheid über die Aufnahme</p> <p>¹ Die Leitung LfsF führt das Aufnahmeverfahren durch.</p> <p>² Die Leitung LfsF entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>³ Dozentinnen und Dozenten LfsF können zur Mithilfe bei der Durchführung beigezogen werden.</p>		
<p>III. Lerninhalte, Qualifikationsverfahren und Zertifikat</p>		
<p>§ 13 Lerninhalte</p> <p>¹ Die Lerninhalte des LfsF werden soweit nicht in dieser Verordnung festgelegt, in einem Lehrplan geregelt, der vom Erziehungsrat erlassen wird.</p>		
<p>§ 14 Zeitpunkt und Gegenstand der Abschlussbeurteilung</p> <p>¹ Die Abschlussbeurteilung findet in der Regel im 4. Semester des LfsF statt.</p> <p>² Gegenstand der Abschlussbeurteilung ist eine von den Lernenden zu führende Lerndokumentation, welche aus den folgenden Teilen besteht:</p>	<p>¹ Die Abschlussbeurteilung findet in der Regel im 4. am Ende des 2. Semesters des LfsF statt.</p> <p>² Gegenstand der Abschlussbeurteilung ist eine <u>ein</u> von den Lernenden zu führende <u>Lerndokumentation Portfolio</u>, welches aus den folgenden Teilen besteht:</p>	<p>Bei der Verkürzung des Lehrgangs von vier auf zwei Semester muss die Abschlussbeurteilung am Ende des 2. Semesters stattfinden.</p> <p>In der HF Kindheitspädagogik wird der Leistungsnachweis «Portfolio» genannt. Dieser Begriff soll beim Lehrgang LfsF übernommen werden.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>a) Reflexion des Lernprozesses;</p> <p>b) Sprachfördereinheit;</p> <p>c) Fallgeschichte;</p> <p>d) Praxisbesuch.</p> <p>³ Die Leitung LfsF regelt, soweit nicht in dieser Verordnung festgelegt, das Qualifikationsverfahren in einer Wegleitung.</p>	<p>b) Sprachfördereinheit <u>Fallgeschichte</u>;</p> <p>c) Fallgeschichte <u>Sprachfördereinheit</u>;</p>	<p>Die neue Reihenfolge von lit. b und c entspricht dem pädagogischen Aufbau der Kurstage im Lehrplan.</p>
<p>§ 15 Zulassung zur Abschlussbeurteilung</p> <p>¹ Zur Abschlussbeurteilung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des LfsF zugelassen, welche eine Lerndokumentation eingereicht und die Präsenzpflicht erfüllt haben.</p> <p>² Für einen erfolgreichen Abschluss des LfsF wird eine Präsenzpflicht von 100% verlangt. Kompensationsmöglichkeiten können vereinbart werden.</p>	<p>¹ Zur Abschlussbeurteilung werden alle <u>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</u> <u>Teilnehmenden</u> des LfsF zugelassen, welche eine Lerndokumentation <u>ein Portfolio</u> eingereicht und die Präsenzpflicht erfüllt haben.</p> <p>² Für einen erfolgreichen Abschluss des LfsF wird eine Präsenzpflicht von 100% verlangt. Kompensationsmöglichkeiten können <u>mit den Dozierenden oder der Leitung LfsF</u> vereinbart werden.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 2 sowie redaktionelle Anpassung.</p> <p>Es soll in der Verordnung präzisiert werden, mit wem die Kompensationsmöglichkeiten vereinbart werden.</p>
<p>§ 16 Bewertung der Lerndokumentation</p> <p>¹ Die Lerndokumentation wird durch die Examinatorin oder den Examinator und durch die Expertin oder den Experten bewertet.</p>	<p>Bewertung der <u>Lerndokumentation-des Portfolios</u></p> <p>¹ <u>Die Lerndokumentation Das Portfolio</u> wird durch die <u>Examinatorin oder den Examinator</u> <u>Examinierenden</u> und durch die <u>Expertin oder den Experten</u> <u>Expertinnen oder Experten</u> bewertet.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 2.</p> <p>Siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 2.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>² Die einzelnen Teile der Lerndokumentation und die Lerndokumentation als solche werden mit dem Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt» bewertet und werden für die Gesamtbeurteilung gleich gewichtet.</p>	<p>² Die einzelnen Teile der Lerndokumentation <u>des Portfolios</u> und die Lerndokumentation <u>das Portfolio</u> als solches werden mit dem Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt <u>Grundanforderungen nicht erreicht</u>», «Anforderungen knapp erfüllt <u>Grundanforderungen erreicht</u>», «Anforderungen erfüllt <u>mittlere Anforderungen erreicht</u>» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt <u>hohe Anforderungen erreicht</u>» bewertet und werden für die Gesamtbeurteilung gleich gewichtet.</p>	<p>Die Prädikate sollen an die in § 32 der Schullaufbahnverordnung festgelegte Prädikate angepasst werden.</p>
<p>§ 17 Bestehen des LfsF</p> <p>¹ Der LfsF gilt als bestanden, wenn für die Abschlussbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung mit dem Prädikat «Anforderungen erfüllt» vorliegt.</p> <p>² Weder ein einzelner Teil der Lerndokumentation noch die Lerndokumentation als solche dürfen das Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt» ausweisen.</p>	<p>¹ Der LfsF gilt als bestanden, wenn für die Abschlussbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung mit dem Prädikat «Anforderungen erfüllt <u>Grundanforderungen erreicht</u>» vorliegt.</p> <p>² Weder ein einzelner Teil der Lerndokumentation <u>des Portfolios</u> noch die Lerndokumentation <u>das Portfolio</u> als solches dürfen das Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt <u>Grundanforderungen nicht erreicht</u>» ausweisen.</p>	<p>Siehe Erläuterung zu § 16 Abs. 2.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2.</p>
<p>§ 18 Zertifikatsbeurteilung</p> <p>¹ Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des LfsF besteht die Zertifikatsbeurteilung aus einer Gesamtbeurteilung mit den folgenden Prädikaten: «Anforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt».</p>	<p>¹ Für alle <u>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</u> <u>Teilnehmenden</u> des LfsF besteht die Zertifikatsbeurteilung aus einer Gesamtbeurteilung mit den folgenden Prädikaten: «Anforderungen nicht erfüllt <u>Grundanforderungen nicht erreicht</u>», «Anforderungen knapp erfüllt <u>Grundanforderungen erreicht</u>», «Anforderungen erfüllt <u>mittlere Anforderungen erreicht</u>» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt <u>hohe Anforderungen erreicht</u>».</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Siehe Erläuterung zu § 16 Abs. 2.</p>

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>§ 19 Konferenz der Prüfungskommission LfsF</p> <p>¹ An der Konferenz der Prüfungskommission LfsF wird das Qualifikationsverfahren validiert.</p> <p>² Der Entscheid über die Änderung einer Bewertung liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung zwischen der Expertin oder dem Experten und der Examinatorin oder dem Examinator möglich, legt die Prüfungskommission LfsF die Bewertung abschliessend fest.</p>		
<p>§ 20 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>¹ Bei der Abschlussbeurteilung können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung des Zertifikates führen.</p> <p>² Über die Verweigerung des Zertifikates entscheidet die Prüfungskommission LfsF auf Antrag der Leitung LfsF.</p> <p>³ In besonders schweren Fällen kann die Leitung LfsF den Ausschluss von einer Abschlussbeurteilung für immer verfügen.</p>		
<p>§ 21 Fernbleiben oder Rücktritt von der Abschlussbeurteilung</p> <p>¹ Das Fernbleiben oder der Rücktritt von der Abschlussbeurteilung ist nur aus wichtigen, insbesondere gesundheitlichen Gründen möglich.</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>² Die Prüfungskommission LfsF ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers von der Abschlussbeurteilung umgehend zu informieren.</p> <p>³ Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen an der Abschlussbeurteilung nicht teilnehmen oder tritt er oder sie von der begonnenen Abschlussbeurteilung aus gesundheitlichen Gründen zurück, ist innerhalb von 24 Stunden ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p>⁴ Die Abschlussbeurteilung gilt als nicht bestanden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne wichtige Gründe von der Abschlussbeurteilung fernbleibt oder von der begonnenen Abschlussbeurteilung zurücktritt.</p> <p>⁵ Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung kann nicht durch die nachträgliche Geltendmachung wichtiger Gründe für ungültig erklärt werden.</p>		
<p>§ 22 Wiederholung des LfsF und/oder der Abschlussbeurteilung</p> <p>¹ Bei Nichtbestehen des LfsF oder beim Fernbleiben oder Rücktritt aus wichtigen Gründen kann der LfsF und die Abschlussbeurteilung oder nur die Abschlussbeurteilung frühestens beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin ein Mal wiederholt werden.</p> <p>² Bei einer Wiederholung der Abschlussbeurteilung wegen Nichtbestehens des LfsF ist für die Zertifikatsbeurteilung die neue Abschlussbeurteilung massgebend.</p>		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>³ In begründeten Fällen kann die Leitung LfsF eine zweite Wiederholung der Abschlussbeurteilung bewilligen.</p>		
<p>§ 23 Zertifikat und Titel</p> <p>¹ Wer den LfsF bestehet, erhält ein kantonales Zertifikat, das den Besuch einer berufsorientierten Weiterbildung auf Tertiärstufe ausweist.</p> <p>² Im Zertifikat wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.</p> <p>³ Der erfolgreiche Abschluss des LfsF führt zum kantonalen Titel Fachfrau/Fachmann Frühe Sprachförderung Deutsch.</p>	<p>² Im Zertifikat wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es Das Zertifikat wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet</p> <p>³ Der erfolgreiche Abschluss des LfsF führt zum kantonalen Titel <u>«Fachfrau/Fachmann Frühe Sprachförderung Deutsch – Schwerpunkt frühe Sprachbildung»</u>.</p>	<p>Im Zertifikat selbst ist keine Gesamtbeurteilung aufgeführt, sondern es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Gesamtbeurteilung in einem separaten Dokument (und zu einem späteren Zeitpunkt) ausgehändigt wird. Satz 1 von Abs. 2 soll deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Im Titel soll der neue Schwerpunkt genannt werden.</p>
<p>§ 24 Kursgeld und sonstige Gebühren</p> <p>¹ Das Kursgeld und sonstige Gebühren für den LfsF richten sich nach der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008.</p>	<p>§ 24 Kursgeld und sonstige Gebühren</p> <p>¹ Das Kursgeld und sonstige Gebühren für den LfsF richten sich nach der <u>Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008 Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung vom 8. Mai 2018</u>.</p>	<p>Die Kursgeldverordnung wurde durch die Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung (Gebührenverordnung Berufsbildung) vom 8. Mai 2018 (SG 419.300) ersetzt.</p>
IV. Rechtsmittel		
§ 25		

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Anpassungen	Erläuterungen
<p>¹ Gegen Verfügungen, die im Rahmen dieser Verordnung ergangen sind, kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekurriert werden.</p>		
V. Schlussbestimmung		
§ 26		
<p>¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. ³⁾</p>		
	<p>§ 27 Übergangsbestimmungen ¹ Für die Teilnehmenden, die im Schuljahr 2025/26 mit dem vier Semester dauernden Lehrgang begonnen haben, gilt die Verordnung in der Fassung vom 10. August 2009.</p>	<p>Der Lehrgang soll ab Schuljahr 2026/27 noch zwei Semester dauern. Die Lehrgang-Teilnehmenden, die im laufenden Schuljahr 2025/26 den Lehrgang mit vier Semester begonnen haben, können den Lehrgang nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 am 10. August 2026 in Kraft.</p>	